

BESCHLUSS:

Satzungsänderung

I. Aufnahmeverfahren – Anpassung § 3 der Landessatzung an § 5 Bundesstatut

Aufgrund der durch den Bundesparteitag im Dezember 2015 vorgenommenen Änderungen an § 5 des Bundesstatuts erweist es sich als erforderlich § 3 Abs.1 der Landessatzung zu ändern und einen neuen Absatz 2 einzuführen. Die ehemals in den Absätzen 1 und 6 enthaltenen Regelungen über den Aufnahmeausschuss werden in einem einheitlichem Absatz 7 zusammengeführt. Die ehemaligen Absätze 2 bis 5 und 7 bis 8 bleiben inhaltlich unverändert, erhalten jedoch neue Ordnungszahlen und werden zu den Absätzen 3 bis 6 bzw. 8 und 9.

§ 3 Abs.1 und 2 der Landessatzung erhalten folgende Fassung:

*„(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder auf elektronischem Weg (EMail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss des zuständigen Kreisvorstandes (**Abs. 7**) oder der zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandsvorstandes innerhalb **von vier Wochen nach bestätigtem Eingang** des Aufnahmeantrages. **Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese Frist um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Ergeht innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.***

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstands/ oder des Aufnahmeyausschusses ausdrücklich widerspricht. Auch die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands oder des Aufnahmeyausschusses. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.“

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Aufnahmeyausschuss des Kreisvorstandes setzt sich zusammen aus der / dem Kreisvorsitzenden oder einer ihrer Vertreterinnen / einem seiner Vertreter als Vorsitzende / Vorsitzender des Ausschusses, der Kreisgeschäftsführerin / dem Kreisgeschäftsführer und einem weiteren gewählten Mitglied des Kreisvorstandes, für das aus der Mitte des Kreisvorstandes eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu wählen ist. Über seine Sitzungsfolge entscheidet der Aufnahmeyausschuss unabhängig in eigener Verantwortung.“

II. Beendigung der Mitgliedschaft – Anpassung § 7 der Landessatzung an § 8 Bundesstatut

In § 7 der Landessatzung wird ein neuer Absatz. 2 eingefügt, der inhaltlich § 8 Abs. 2 des Bundesstatuts entspricht. Die ehemaligen Absätze 2 und 3 bleiben inhaltlich unverändert, erhalten jedoch neue Ordnungszahlen und werden zu den Absätzen 3 bis 4.

§ 7 Abs. 2 der Landesatzung erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.“

III. Mitgliederbeauftragte/r - Anpassung der §§ 12, 17, 20, 30, 41 der Landessatzung an § 19a Bundesstatut

Der Bundessatzungsgeber hat auf dem Bundesparteitag 2015 mit § 19a Bundesstatut die Einführung eines neuen Vorstandsamts – des Mitgliederbeauftragten beschlossen. Dies führt zu folgenden Änderungen in der Landessatzung, die vom Landesverband, den Kreis-, Ortsverbänden und den Vereinigungen bei der nächsten auf diese Satzungsänderung folgenden Vorstandswahl zu beachten wären.

§ 12 der Landessatzung erhält einen neuen Absatz 2. Der bisherige Text wird zu einem einheitlichen Absatz 1 zusammengefasst. Die Vorschrift erhält damit folgende Fassung:

„§ 12 Organisationsstufen / Mitgliederbeauftragte/r

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, gliedert sich in Kreisverbände, Amtsverbände und Ortsverbände. Die Ortsverbände entsprechen den Stadt- und Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden nach § 16 CDU-Bundesstatut. Ortsverbände eines Amts- oder Kreistagswahlbezirkes können sich zu einem Amtsverband zusammenschließen. Amtsverbände stehen mit den Ortsverbänden auf der gleichen Organisationsstufe. Eine Untergliederung der Ortsverbände findet nicht statt.

(2) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe (§ 12) sowie den Vorständen der Vereinigungen (§ 43) gehört eine Mitgliederbeauftragte/ ein Mitgliederbeauftragter an, die/ der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Die/der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.“

§ 17 Nr. 3 der Landessatzung erhält folgende Fassung:

„3. die Wahl

- der / des Landesvorsitzenden,

- der 4 ständigen Stellvertreter / -innen in einem Wahlgang,

- der Landesschatzmeisterin / des Landesschatzmeisters und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters in getrennten Wahlgängen,
- **der/ des Mitgliederbeauftragten**
- der **weiteren 11 Vorstandsmitglieder** in einem Wahlgang,
- der Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteigerichtes und des Landessatzungsausschusses und ihrer Stellvertreter / innen, jeweils in getrennten Wahlgängen,
- der Delegierten des Landesverbandes und ihrer Stellvertreter / -innen zum Bundesparteitag und der Mitglieder des Bundesausschusses,
- der 3 Kassenprüfer / -innen, nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung,“

§ 20 Abs. 1 der Landessatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

1. der / dem Landesvorsitzenden,
2. den vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. der Generalsekretärin / dem Generalsekretär oder der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer,
4. der Landesschatzmeisterin / dem Landesschatzmeister und ihrem / seinem Stellvertreter / Stellvertreterin.

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.

Im Übrigen gehören dem Landesvorstand an:

5. die/der Mitgliederbeauftragte

6. **11** weitere Mitglieder,
7. die Ministerpräsidentin, der Ministerpräsident, sofern der CDU angehörend,
8. die Landtagspräsidentin / der Landtagspräsident / Stellvertreterin / Stellvertreter, sofern der CDU angehörend,
9. die / der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion,
10. die Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit beratender Stimme.“

§ 30 Abs. 3 Nr. 3 der Landessatzung erhält folgende Fassung:

*„3. die Wahl der / des Kreisvorsitzenden, ihrer / seiner Stellvertreter, der Kreisschatzmeisterin/ des Kreisschatzmeisters, ihres / seines Stellvertreters, **der/ des Mitgliederbeauftragten**, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, der / des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und ihrer Stellvertreter sowie der vom Kreisverband in den Landesausschuss, zum Landesparteitag und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlungen zu entsendenden Vertreterinnen / Vertreter und ggf. ihrer Stellvertreter (§ 68),“*

§ 41 Abs. 1 der Landessatzung erhält folgende Fassung:

*„(1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern, den Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit beratender Stimme. **Eines der gewählten Mitglieder, das auf der Hauptversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt worden sein muss, übernimmt die Aufgaben des/ der Mitgliederbeauftragten (§ 12 Abs.2).** Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind nicht zulässig.“*

IV. Präsidium Landesparteitag – Verringerung der Mitglieder des Präsidiums gem. § 16 Abs. 6 Landessatzung

Das Präsidium des Landesparteitags wird verkleinert. § 16 Abs. 6 der Landessatzung erhält daher folgende Fassung:

*„(6) Der Landesparteitag wählt das Sitzungspräsidium. Es besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten des Parteitages, **2 Beisitzern** und einer Schriftführerin /einem Schriftführer. Die Präsidentin / der Präsident leitet mit Unterstützung der Beisitzerinnen / Beisitzer den Landesparteitag und übt die Ordnungsgewalt in den Sitzungen aus.“*

V. Satzungsgenehmigung Vereinigungen – Anpassung des § 44 Landessatzung an § Abs. 3 der Landessatzung

§ 44 Abs. 2 der Landessatzung enthält einen redaktionellen Fehler, der durch die Neufassung behoben wird. § 44 Abs. 2 der Landessatzung erhält nunmehr folgende Fassung:

*„(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den **Landessatzungsausschuss (§ 24 Abs. 3)** bedarf.“*

VI. Antragsberechtigung LPT – Anpassung § 57 Landessatzung an § 6 Bundesstatut

Der Bundessatzungsgeber hat auf dem Bundesparteitag 2015 die in § 6 Bundesstatut geregelten Mitgliedsrechte geändert. Dies führt zu folgenden Novellierungen in § 57 der Landessatzung:

§ 57 Abs. 4 der Landessatzung erhält folgende Fassung:

*„(4) Die Ladungsfrist für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen beträgt bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung 2 Wochen, die Antragsfrist 1 Woche. In begründeten besonderen Dringlichkeitsfällen kann der jeweilige Vorstand die Ladungsfrist auf 1 Woche und die Antragsfrist auf 2 Tage begrenzen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich **auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens** eingewilligt hat. Ortsvorstandssitzungen können ohne besondere Fristen mündlich einberufen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt. In Dringlichkeitssitzungen kann nur über dringliche Fälle entschieden werden.“*

§ 57 Abs. 5 der Landessatzung erhält folgende Fassung:

„(5) Antragsberechtigt sind bei Landesparteitagen:

- Landesvorstand,*
- Kreisverbände,*
- Amtsverbände,*
- Ortsverbände,*
- Landesvereinigungen,*
- Landesfachausschüsse (vertreten durch die Vorsitzenden),*
- die gewählten Delegierten des Landesparteitages*
- **300 Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein (vertreten durch zwei in dem Antrag zu benennende Vertrauenspersonen die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen).**“*

VII. Mitgliederbefragung – Anpassung von § 65a Landessatzung an § 6a Bundesstatut

Das derzeitige in der Landessatzung normierte Minderheitsquorum entspricht nicht den aktuellen Vorgaben des § 6a des Bundesstatuts. § 65a Abs. 2 der Landessatzung erhält daher folgende Fassung:

*„(2) Die Mitgliederbefragung nach Absatz 1 ist durchzuführen auf Beschluss des Landesparteitages, des Landesausschusses oder des Landesvorstandes. Der Landesverband muss eine Mitgliederbefragung durchführen, wenn sie von mindestens **fünf** Kreisverbänden nach Fassung entsprechender Kreisvorstandsbeschlüsse beim Landesverband beantragt wird.“*